

**Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg in Vollzug des Krankenhausentgeltgesetzes**

**Kriterien zur Festlegung eines krankenhausespezifischen Förderbetrags für die
Geburtshilfe 2024**

Vom 2. Juli 2024

Az.: 52-5444.6-004/3

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg auf Grundlage von § 5 Absatz 2b des Gesetzes über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz - KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) vom 29. November 2007 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 27.03.2024 über die Kriterien zur Festlegung eines krankenhausespezifischen Förderbetrags für die Geburtshilfe 2024 wird wie folgt geändert:

In I. 1.3 wird die Angabe „146.706,50 Euro“ durch die Angabe „151.438,97 Euro“ ersetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 3. Juli 2024 in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1

Bei der Berechnung der Förderbeträge im Rahmen des Bundeszuschusses wurde ein Krankenhaus als Perinatalzentrum berücksichtigt, obwohl es als solches nicht ausgewiesen ist. Daher ist der auf die einzelnen Perinatalzentren entfallende Betrag zu ändern. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 27. März 2024, Az.: 52-5444.6-004/3 verwiesen.

Zu Nr. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung. Sie gilt vom 3. Juli 2024 bis einschließlich 31. Dezember 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht des Landes Baden-Württemberg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das baden-württembergische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger oder die Klägerin seinen oder ihren Sitz oder Wohnsitz hat:

Im

Regierungsbezirk Freiburg an das
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

Im

Regierungsbezirk Karlsruhe an das

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Im
Regierungsbezirk Stuttgart an das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
79178 Stuttgart

Im Regierungsbezirk Tübingen
Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

gez.
Ministerialdirektorin
Leonie Dirks